



**Per E-Mail**

Landkreise und kreisfreie Städte  
Landeshauptstadt Hannover  
Region Hannover  
Stadt Göttingen

Bearbeitet von:  
Frau Botta-Biercamp

Mail:  
Ingrid.Botta-Biercamp@mi.niedersachsen.de

**nachrichtlich:**

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
Niedersachsen  
Niedersächsisches Finanzministerium  
Landesrechnungshof  
Niedersächsische Staatskanzlei Referat 101

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
63.31-12235-02.02/02 2022

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
62 35  
Fax: (0511) 1 20 99 62 35

Hannover  
03.11.2022

**Ausführung des (niedersächsischen) Aufnahmegesetzes (AufnG);**

**hier: Feststellung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale für die Zahlungen im Jahr 2022  
sowie Vorauszahlungen auf die Zahlungsverpflichtungen zur Kostenabgeltung im Jahr  
2023**

Die Höhe der Kostenabgeltungspauschale nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 AufnG für die  
Zahlungen im Jahr 2022 wird auf insgesamt

**11 871 Euro**

festgestellt.

Die Ermittlung ist gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Sätze 4 und 5 AufnG auf der Grundlage  
der vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) übermittelten Asylbewerberleistungsstatistik  
2021 und der von den örtlichen Trägern gemeldeten Quartalszahlen für das Jahr 2021 bis zu der in  
§ 4 Abs. 3 Satz 5 AufnG vorgegebenen Frist erfolgt.

Danach hat sich der Mittelwert der durchschnittlich je Leistungsempfängerin oder Leistungsem-  
pänger angefallenen Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger im Jahr 2021 in Höhe von  
10 198,77 Euro ergeben.

Der nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 4 AufnG hinzuzurechnende pauschalierte Kostenanteil ändert sich  
nach § 4 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 AufnG entsprechend den durchschnittlichen Anpassungen für  
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 3 bis S 18 nach der Anlage C

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

und im Anhang C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber geltenden Fassung. Maßgeblich ist der Kostenanteil, der sich am 1. August 2021 ergibt. Nach dem Ergebnis der Tarifrunde TVöD 2021 besteht für die vorgenannten Entgeltgruppen ab dem 01.04.2021 eine durchschnittliche Erhöhung der Entgeltwerte von 1,4 Prozent, mindestens jedoch 50 Euro. Dies bedeutet eine durchschnittliche Anpassung in Höhe von 1,438 Prozent, so dass sich die Höhe des pauschalierten Kostenanteiles nach § 4 Abs. 2 AufnG ab dem Abrechnungsjahr 2022 (Basisjahr 2021) von 1 648,64 Euro auf 1 672,34 Euro dynamisiert.

Damit ergibt sich unter Hinzurechnung des pauschalierten Betrages in Höhe von 1 672,34 Euro nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 6 bis 8 AufnG die festzustellende Kostenabgeltungspauschale in Höhe von 11 871 Euro (gerundet gemäß § 4 Abs. 2 Satz 9 AufnG).

In diesem Zusammenhang weise ich noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Ermittlung und Übermittlung der für die Berechnung der Kostenabgeltung der nach § 4 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 Sätze 1 bis 3 AufnG erforderlichen Daten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 AufnG von den kommunalen Kostenträgern – also den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien Städten, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen – zu erfolgen haben. Auch im Falle einer Übertragung dieser Verpflichtung auf kreis- oder regionsangehörige Kommunen bleibt die Meldeverpflichtung der oben genannten Kostenträger unberührt.

Zur zeitnäheren finanziellen Entlastung angesichts des besonderen Zugangsgeschehens zu Beginn der Fluchtbewegung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine hat sich das Niedersachsen mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich, des Aufnahmegesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuches und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596) verpflichtet, im Jahr 2022 Vorauszahlungen in Höhe von einmalig 100 Millionen Euro für die Zahlungsverpflichtung des Landes für die Kostenabgeltung im Jahr 2023 an die kommunalen Träger zu zahlen. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem Maßstab der Kostenabgeltungsregelung nach § 4 AufnG im Jahr 2022 (§ 4 a Sätze 3 und 4 AufnG).

Im Auftrage



Johannknecht